



Landessynode 2008

1. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2008

Aufgaben und Ziele in der EKvW

Bericht über die Bearbeitung des
Auftrags der Landessynode 2006
(Beschluss-Nr. 246)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 28./29. Mai 2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Abschlussbericht ‚Aufgaben und Ziele in der EKvW‘ der Perspektivkommission ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen redaktionell zu überarbeiten. Die fertiggestellte Endfassung soll der Landessynode als Vorlage zugeleitet werden. Die erforderlichen Gesetzgebungsverfahren zu Ziffern 6.1. bis 6.4. sollen eingeleitet werden.“

Der Perspektivkommission der Kirchenleitung haben als Mitglieder angehört:

Superintendent Peter Burkowski (Vorsitz)

Superintendent Prof. Dr. Dieter Beese

Vizepräsident Dr. Hans-Detlef Hoffmann

Oberkirchenrat Martin Kleingünther

Superintendentin Annette Kurschus

Superintendent Jürgen Lembke

Vizepräsident Klaus Winterhoff

Aufgaben und Ziele in der EKvW

1. Ausgangslage und Auftrag

Das vorliegende Papier beschreibt die aktuelle Situation der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) in ihrem Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und bildet einen Orientierungsrahmen in der Form von Zielformulierungen für die strukturellen Weiterentwicklungen in den kommenden Jahren.

Ausgangspunkt hierfür ist der Beschluss (Nr. 246) der Landessynode 2006:

„Im Rahmen des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ sind zahlreiche Vorschläge und Ideen für die Weiterentwicklung der EKvW auf der Grundlage eines gemeinsamen Kirchenbildes und allgemein formulierter Zielvorstellungen entwickelt worden.

Unter dem allgemeinen Druck zurückgehender Finanzen stehen jedoch ständig Einzelentscheidungen für einzelne Arbeitsbereiche auf den verschiedenen Ebenen an, für die es aber unterschiedliche und zum Teil ungeklärte Verantwortlichkeiten im Kontext der presbyterial-synodalen Ordnung gibt. [...]

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, für die Landessynode 2007 einen Vorschlag zu unterbreiten, der

- *die Koordination der Entscheidungsprozesse und eine gemeinsame Steuerung der Aufgabenpriorisierung ermöglicht und*
- *klärt, welche Aufgaben auf welchen Ebenen wahrgenommen und wie sie finanziert werden sollen.“*

Die vorliegende Ausarbeitung bietet einen Orientierungsrahmen, der - orientiert am Kirchenbild der EKvW -

1. einen Vorschlag für die gemeinsame Steuerung von Aufgaben auf allen drei kirchlichen Handlungsebenen (Aufgabenpriorisierung) enthält,
2. eine Zuordnung von Aufgaben und Ebenen zur Entwicklung mittelfristig lebensfähiger Einheiten anbietet,
3. einen Orientierungsrahmen für die Qualität der Entscheidungsprozesse bereitstellt.

Angesichts der bekannten Rahmenbedingungen und Herausforderungen geht es darum, leistungsfähige kirchliche Organisationseinheiten zu entwickeln und zu gestalten, die in der Lage sind, dem Auftrag der Kirche in ihrem Verantwortungsbereich sachgerecht zu entsprechen, indem sie konzeptgestützt zielorientiert handeln. Dieses gilt insbesondere für die Gestaltung der mittleren Ebene.

2. Rückblick und Vergewisserung¹

Die Reform der Kirche Jesu Christi an Haupt und Gliedern (als reformatio der ecclesia semper reformanda) geschieht allein durch das Wort Gottes, das uns täglich neu zur Umkehr leitet. Das Wort Gottes wirkt nach Gottes Willen durch Zeugnis und Dienst von Menschen, die auf das gehörte Evangelium im Glauben antworten. Reformprozesse in der Kirche als menschlich zu verantwortendes kirchliches Handeln sind Ausdruck solchen Glaubens.

Gottes Wort ist nicht auf kirchliche Beschlüsse und Kampagnen angewiesen. Aber kirchliche Beschlüssen oder Kampagnen können ein zeitgemäßes und evangeliumsgemäßes² Zeugnis und ein zeitgemäßer und evangeliumsgemäßer Dienst der Kirche am Wort sein.³ Ob dies tatsächlich der Fall ist, können und sollen wir zwar nicht endgültig, aber doch nach dem Maß unserer Gaben selbst beurteilen und entsprechend handeln. Das letzte Wort über Gelingen und Scheitern werden weder wir noch andere haben, es liegt allein bei Gott.

2.1. Erinnerung – 10 Jahre Kirchenreform in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Am 16. April 1997 hat die Kirchenleitung beschlossen, in unserer Kirche einen „Struktur- und Planungsausschuss“ einzusetzen, der den Auftrag bekam,

1. die Zahl und die Standorte der **landeskirchlichen** Ämter, Werke und Einrichtungen zu überprüfen,
2. sich das **Zusammenspiel** der drei kirchlichen Ebenen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche) genauer anzusehen und
3. die **Kirchenkreis**-Ebene und rechtliche Parallelstrukturen zu überprüfen.

Der Grund für diese Entscheidung und diesen Auftrag war kein anderer als der Grund für das Impulspapier der EKD im Jahr 2006. Die seinerzeit neu gewählte Kirchenleitung mit Präses Manfred Sorg hatte sich die Frage gestellt: Was passiert, wenn alles so weiter geht wie es jetzt ist? Was passiert, wenn nichts passiert?

- Schon damals war klar, was das Impulspapier „Kirche der Freiheit“ noch viel deutlicher beschreibt: Zu den Folgen der gesellschaftlichen Modernisierungs- und Differenzierungsprozesse in Westeuropa zählt das, was wir vereinfachend „Traditionsabbruch“ nennen. Hinzu kam die Erkenntnis von Mitgliederverlust und zurückgehenden Finanzmitteln. Auf den Punkt gebracht geht es darum, dass wir im Jahr 2030 etwa ein Drittel weniger Mitglieder haben werden und mit der Hälfte unserer Finanzkraft⁴ rechnen müssen.

¹ Dieses Kapitel nimmt das Impulsreferat vom Hammer Reformtag der Evangelischen Kirche von Westfalen auf: Peter Burkowski, Kirche mit Zukunft – es geht weiter!, in: Dokumentation des Hammer Reformtages, Hrsg. vom Landeskirchenamt der EKvW, S. 2 ff.

² evangeliumsgemäß = sachgerecht.

³ Gottes Handeln in Natur und Geschichte außerhalb der Offenbarung in seinem durch Menschen verkündigten Wort ist uns nicht zugänglich, bleibt uns vielmehr verborgen. Deshalb ist es auch nicht unsere Aufgabe, über Gottes Möglichkeiten und Absichten jenseits seines Wortes und unseres Glaubens zu spekulieren. Erst recht können sie nicht Grund oder Gegenstand kirchlicher Planungen sein, wenn wir auch gewiss sind, dass Gottes verborgenes Handeln uns von der Schöpfung bis zur Vollendung begleitet und uns jederzeit unvorhergesehen betreffen kann.

⁴ Vgl. Kirche der Freiheit, S. 21/22; Kirche mit Zukunft, S. 23 ff.

- Diesen Herausforderungen kann mit „bloßen linearen Kürzungen in allen Bereichen ... nicht mehr Rechnung getragen werden“⁵. Von Anfang an wurde dies als eine geistliche Herausforderung angesehen, denn „in dieser Welt“ gilt die Sorge eben auch der Form, in der der Glaube lebendig sein kann und sich entfaltet. Wenn auch unsere so beschriebene „Sorge“ den Anstoß gegeben hat, so wurde jedoch bald klar, dass nicht Angst und Sorge, sondern allein Gottvertrauen und Auftragsgewissheit unseren Dienst tragen konnten. Zu diesem Gottvertrauen und solcher Auftragsgewissheit angesichts der Versuchung zu Skepsis und Verzagtheit zu finden, stellte und stellt die eigentliche Herausforderung der gegenwärtigen Lage dar.

Wir können drei Phasen unseres Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ in der Evangelischen Kirche von Westfalen beschreiben:

2.1.1. Die erste Phase: Organisationsentscheidungen auf der landeskirchlichen Ebene

Die erste Phase bezog sich auf die landeskirchliche Ebene und umfasste eine umfangreiche Konzentration und Neuordnung der Ämter, Werke und Einrichtungen, z. B.:

- Zusammenlegung von Predigerseminar, Pastoralkolleg und Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik zum **Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung** am Standort Villigst.
- Zusammenlegung von Akademie, Sozialamt, Umweltarbeit und Männerarbeit zum **Institut für Kirche und Gesellschaft** am Standort Iserlohn. Beim Stichwort „Standort Iserlohn“ wissen wir, dass hier inzwischen die Entwicklung weitergegangen ist, der Standort ist aufgegeben und die Arbeit wird in Villigst konzentriert.
- Zusammenlegung von Volksmissionarischem Amt und Gemeindeberatung zum **Amt für missionarische Dienste** in Dortmund mit Erweiterung der Aufgaben z. B. durch die Stadtkirchenarbeit.
- Die Eingliederung des Dienstes an den Schulen ins **Pädagogische Institut** ist ebenso zu nennen wie die Aufgabe der Standorte Soest (Predigerseminar), Recklinghausen (Umweltbeauftragter) und Witten (Volksmissionarisches Amt).

2.1.2. Die zweite Phase: „Kirche mit Zukunft“ – Vom Diskussionsanstoß zum Reformprozess

Die zweite Phase ist gekennzeichnet durch die Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“. Vorbereitet durch eine Befragung der damals 33 Kirchenkreise und der Arbeit in drei Projektgruppen erschien im Frühjahr 2000 die Reformvorlage „Kirche mit Zukunft, Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen, Reformvorlage 2000“.

- Die 100-seitige Reformvorlage beschreibt die gesellschaftlichen, die demografischen, die finanziellen und die eigenen Herausforderungen und macht Handlungsvorschläge. In einem etwa einjährigen Stellungnahmeverfahren wurde die Vorlage intensiv beraten, und am Ende standen etwa 440 Stellungnahmen auf 1.100 Druckseiten mit 113 Anträgen an die Landessynode 2001.

⁵ Beschluss der Kirchenleitung der EKvW vom 16.04.1997.

Vorlage 4.3

- Es gab Zustimmung, Kritik und viele offene Fragen, die die Landessynode 2001 aufgenommen, intensiv diskutiert und weitergeführt hat. Mit den Beschlüssen der Landessynode 2001 wurde die mit der Vorlage angestoßene und in den Stellungnahmen aufgenommene Reformdebatte in einen Prozess überführt, in dem Gestaltungsräume gebildet und konkrete Aufträge auf den Weg gebracht wurden. Diese Aufträge führten in den Folgejahren zu Beschlüssen und Umsetzungen⁶.

Wesentlich und grundlegend war dabei die von der Landessynode 2001 ausdrücklich in Auftrag gegebene Erarbeitung unseres Kirchenverständnisses. In den beiden Heften „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ und „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“ ist dies seit der Landessynode 2005 für alle zugänglich nachzulesen.

Hier haben wir geklärt, welche Geschichte uns geprägt hat und welches Bild von Kirche uns heute trägt und in Zukunft tragen soll:

- Eine Kirche, die aus der Befreiung der Rechtfertigung lebt und handelt, in der das allgemeine Priestertum aller Getauften und das Amt der öffentlichen Verkündigung aufeinander bezogen sind.
- Eine Kirche, die sich in ihrer Ordnung von der Gemeinde her aufbaut und deren Leitung auf drei Ebenen wahrgenommen wird.
- Eine Kirche, die durch gemeindliche und durch gemeinsame Dienste, durch die Ortsgemeinden und die funktionalen Arbeitsbereiche im Alltag der Menschen und in der Gesellschaft präsent sein möchte.

Der Prozess-Lenkungsausschuss hat sich von vier Zielen leiten lassen, die die Aufmerksamkeit bündeln sollten:

- Menschen gewinnen,
- Mitgliedschaft stärken,
- Verantwortung übernehmen,
- Glauben vermitteln.⁷

Diese 2. Phase unseres Reformprozesses endete mit der Landessynode 2005, die in einem fast einstimmigen Votum alle Verantwortlichen in unserer Kirche aufgefordert hat, die Ergebnisse des Reformprozesses ausdrücklich und verbindlich in ihre Beratungen und Entscheidungen aufzunehmen. Einige Beispiele aus der großen Zahl der Ergebnisse:

- das Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen in seinen beiden Teilen – und hierin besonders die zehn Leitsätze, die tragend geworden sind für viele konzeptionelle Zugänge;
- die Arbeitshilfe zur Erarbeitung von Gemeindekonzeptionen und Kirchenkreis-Konzeptionen;
- der Leitfaden für regelmäßige Mitarbeitendengespräche;

⁶ Vgl. Bericht über den Stand des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“, Verhandlungen der 15. Westfälischen Landessynode 2005, S. 66 ff; zur Einordnung des westfälischen Reformprozesses: Jens Beckmann, *Wohin steuert die Kirche?, Die evangelischen Landeskirchen zwischen Ekklesiologie und Ökonomie*, Stuttgart 2007.

⁷ Die Reihenfolge beschreibt keine Priorisierung.

- die Grundsätze für Führung, Leitung und Zusammenarbeit;
- die Arbeitshilfe zur Mitgliederorientierung;
- das Finanzausgleichsgesetz;
- oder der Förderpreis für kreatives Ehrenamt⁸.

2.1.3. Die dritte Phase: Klärungen und Umsetzungen

Gleichzeitig wurde 2005 ein weiterer Schritt getan. Die Landessynode hat einen Doppelpunkt gesetzt.

Hiermit begann die dritte Phase: die Phase der Klärungen und Umsetzungen.

Wie können wir uns auf die Veränderungen einstellen, die wir jetzt schon spüren: Weniger Gemeindeglieder, weniger Geld, weniger öffentliche Akzeptanz? Was kann unser Beitrag sein, die Situation zu verändern? Wohin geht unser Weg? Wozu sind wir da als evangelische Gemeinde an diesem Ort? Müssen wir noch alles machen oder müssen wir uns konzentrieren? Und wenn ja, was sind unsere Aufgaben? Und wer macht das dann? Wie können wir wachsen? Wie kommen wir in Kontakt mit denen, die wir noch nicht kennen?

- In nahezu allen Bereichen unserer Kirche werden die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche als gutes Mittel für notwendige Klärungen angesehen.
- In vielen Gemeinden ist spürbar, dass die Frage nach dem Wohin und Wozu dran ist. Einige sind dankbar über die Arbeitshilfe für Konzeptionen⁹. Andere gehen andere Wege. Aber gemeinsam spüren wir, dass wir uns der Frage nach dem **Ziel** unserer Arbeit, nach einer verlässlichen **Organisation**, dass wir uns der Frage nach dem **Auftrag** und der **Konzeption**, auch nach **Verantwortung** und Klärungen nicht mehr entziehen können.

In freier Entscheidung sollen sich alle Verantwortlichen auf allen Ebenen unserer Kirche die bisherigen Prozesse für ihr jeweiliges Handeln zu eigen machen. Reform in der evangelischen Kirche entfaltet ihre Verbindlichkeit dadurch, dass sie in qualifizierter Form anerkannt und hergestellt wird: vor allem durch Beschlüsse von Presbyterien und Kreissynoden.

Die Kirchenleitung hat einen **Reformbeirat** unter dem Vorsitz von Oberkirchenrätin Doris Damke eingesetzt, der den Auftrag hat, die Umsetzungen der Veränderungsprozesse zu begleiten und zu unterstützen. Es geht darum, in dieser Phase die Veränderungen, die auf den Weg gebracht wurden, zu verwurzeln, zu verstetigen.

Der Reformbeirat bringt Impulse ein und ist bis 2008 berufen.

Zu den Aufgaben des Reformbeirats gehört u. a. die Verknüpfung des EKD-Impulses „Kirche der Freiheit“ mit dem westfälischen Reformprozess „Kirche mit Zukunft“. Diesem Zweck diene der „Hammer Reformtag“.

⁸ Vgl. Bericht über den Stand des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“, Verhandlungen der 15. Westfälischen Landessynode 2005, S. 207 ff.

⁹ „Gemeinde auf gutem Grund“, Eine Hinführung zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Bielefeld, o. J. (2006).

2.2. Das Impulspapier „Kirche der Freiheit“ als Verstärkung des westfälischen Prozesses

Im Jahr 2006 erschien das Impulspapier der EKD „Kirche der Freiheit“ (s. o. 2.1.). Es hat in der Presse und in der innerkirchlichen Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit erfahren. Eine Fülle sehr unterschiedlicher Reaktionen wurde – in einer Auswahl – inzwischen in einem Materialband veröffentlicht.

- In der Evangelischen Kirche von Westfalen war sowohl die Reaktion als auch die Aufregung über das EKD-Impulspapier relativ gering. Vielleicht liegt es daran, dass vieles, was für Aufregung sorgte, bei uns im Rahmen des Reformprozesses schon durchgesprochen und ausdiskutiert worden ist.
- Denn manche Kritik kommt einem westfälischen Ohr sehr vertraut vor: theologisch zu schwach, kirchlicher Zentralismus, Überforderung, das Bestehende wird schlecht gemacht, Zerstörung gewachsener Strukturen¹⁰.

Auch die Ausgangsfrage kennen wir gut: Wie wird die evangelische Kirche im Jahr 2030 unter den veränderten Rahmenbedingungen aussehen? Wie soll sie aussehen? Und was wäre heute zu verändern, wenn man nicht einfach mit „Weiter so!“ zufrieden sein kann?

Die geschenkte Freiheit des Glaubens, die das EKD-Papier mit Blick auf das Reformationsjubiläum 2017 ins Zentrum rückt, spiegelt sich im westfälischen Reformprozess in unserem Kirchenbild und in den Zielen des Reformprozesses deutlich wider.

An zwei Stellen führt der EKD-Impuls jedoch über den westfälischen Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ hinaus und setzt deutlichere Akzente, als wir es bisher in unserer Kirche getan haben: Es geht um eine Erweiterung des Gemeindebegriffes und um die Frage nach der Qualität kirchlicher Arbeit und pastoralen Handelns.

1. Gemeindeformen

Welche Gemeindeformen wird eine Kirche im Jahr 2030 haben? Im zweiten Leuchttower wird für eine größere Vielfalt evangelischer Gemeindeformen plädiert. Neben die Ortsgemeinde treten andere Formen: Profilmgemeinden mit einem besonderen geistlichen, kirchenmusikalischen, sozialen oder jugendbezogenen Schwerpunkt; geistliche Richtungsgemeinden; Passantengemeinden oder Mediengemeinden.

Diese Diskussion nehmen wir konstruktiv und kritisch auf. Dabei ist für uns von erheblicher Bedeutung, dass die Kirche bei einer Differenzierung ihrer Sozialformen ihre Steuerungsfähigkeit nicht verlieren darf. Eine wesentliche Erkenntnis des Reformprozesses bestand nicht zuletzt darin, dass Leitung nur in klaren Strukturen wirklich dem kirchlichen Auftrag dient. Differenziertheit allein ist noch kein Ausweis für Qualität; vielmehr ist zu zeigen, inwieweit eine bestimmte Organisationsform von Gemeinde (Ortsgemeinde, Einrichtung, Fachdienst, Initiative, Verein, Gesellschaft, Stiftung) am besten dem konkret in Leitbild und Ziel beschriebenen Auftrag der Kirche entspricht.¹¹

¹⁰ Hier im Hinblick auf die Zahl der Landeskirchen – bei uns im Blick auf die der Kirchenkreise.

¹¹ Die AG IV des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ trug den Namen „Leiten in klaren Strukturen“ und hat u. a. mit verbindlichen Grundsätzen für Kommunikation und Zusammenarbeit zum Gesamtergebnis des Reformprozesses beigetragen. (Im Begriffsgebrauch wird darauf zu achten sein, ob von „Gemeinde“ im theologisch-dogmatischen, im soziologischen oder im kirchenrechtlichen Sinn die Rede ist.)

2. Qualitätsentwicklung

Die Frage nach der Qualität kirchlicher Arbeit und gemeindlicher Angebote ist gestellt (erstes Leuchtfeuer). Es gibt bei vielen ein erleichtertes Aufatmen darüber, dass hiermit das „heimliche Schweigegebot über die geistliche Qualität kirchlicher Angebote“¹² aufgehoben wurde. Den damit gegebenen Impuls haben wir in der Diskussion um den „Pfarrberuf mit Zukunft“ aufgenommen. Allerdings möchten wir darauf achten, dass wir, insbesondere im Blick auf den Pfarrberuf, nicht von Qualitätsproblemen im Pfarrdienst sprechen, bevor überhaupt Qualitätsstandards entwickelt sind. Umgekehrt ist durch eine stärkere wertschätzende Einbeziehung des Pfarrdienstes in die kirchlichen Reformprozesse am ehesten das Eigeninteresse an guter Arbeit im Pfarrberuf zu bestärken und aufzunehmen.

Dabei stellen wir auch hier die Frage nach Zahlen und Standards. Was ist eigentlich so schlimm an dem Vorschlag des EKD-Papiers, dass wir uns vornehmen sollten, den Gottesdienstbesuch von 4 auf 10 % zu verbessern, oder dass es unser Ziel sein sollte, die Kinder aller evangelischen Eltern zu taufen?

- Einige in unserer Kirche haben bereits Standards für Amtshandlungen beschrieben: Was können Sie von uns erwarten? Was erwarten wir von Ihnen?
- Andere haben eine gute Feedback-Kultur eingeübt und spüren, wie hilfreich und entlastend Rückmeldungen sein können.

3. Klärungen 2006/2007

Neben der Veröffentlichung des Kirchenbildes in zwei Heften und den Beschlüssen im Reformprozess wurde von der Landessynode 2007 ein wichtiger weiterer Beschluss gefasst:

- Pfarrberuf mit Zukunft, zur Weiterentwicklung des Pfarrdienstes in Westfalen.

Außerdem wurde der Landessynode ein umfassender

- Bericht über die Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden zu den Themen Personalplanung und Finanzen an die Landessynode 2006 (Vorlage 4.2. der Landessynode 2007)¹³ vorgelegt.

In diesem Bericht, der durch die Landessynode 2007 mit positiver Resonanz entgegengenommen wurde, sind die grundlegenden Fragen der Finanzen, der Strukturen und der Personalplanung angesprochen und auf die heute gültigen Sachverhalte hin erläutert:

- **Kirchensteuer** und Kirchensteuerergänzungssysteme;
- **Finanzausgleich**, Aufbringung der Pfarrbesoldung (EKD, Allgemeiner Haushalt der Landeskirche, Gesamtkirchliche Aufgaben, Kirchensteuerverteilung an die Kirchenkreise, Aufbringung der Pfarrbesoldung, Umstellung des Rechnungswesens usw.);
- **Strukturfragen** (Zusammenlegung von Kirchenkreisen, Verkleinerung von Kreissynoden, Verbindlichkeit der Gestaltungsräume, gemeinsame Rechnungsprüfung, Zusammenarbeit von Landeskirchen usw.);

¹² Kirche der Freiheit, S. 51.

¹³ Vgl. Verhandlungen der 15. Westfälischen Landessynode 2007, S. 90, 372 ff.

- **Personalplanung** (bisherige Entwicklung des Pfarrdienstes, Maßnahmen der vergangenen Jahre usw.).

Dieser Bericht beschreibt wesentliche Klärungen, die in der EKvW in den vergangenen Jahren erfolgt sind und die Grundlage unseres zukünftigen Handelns darstellen.

4. Herausforderungen: Was ist eine leistungsfähige Einheit?

4.1. Kirchenbild - Leitsätze

Im Kirchenbild der EKvW haben wir uns auf zehn Leitsätze verständigt. Bei der Erstellung und Verabschiedung des Kirchenbildes war den Beteiligten wichtig, dass die Leitsätze des Kirchenbildes allgemeine Orientierungsrichtlinien im Sinne eines Leitbildes und nicht Bestandsgarantien für bestimmte Organisationseinheiten oder Personalstellen sein sollten.

In diesem Sinne sind diese Leitsätze zwar keine unmittelbar umzusetzenden Aussagen für die Organisation der Kirche; sie geben aber eine allgemeine Orientierung und ein Identifikationsangebot für das, was wir gegenwärtig in Konkretisierung von Bibel und Bekenntnis in Bezug auf die Herausforderungen und Aufgaben gemeinsam sagen können. So heißt es dementsprechend im Kirchenbild:

„Auf der Grundlage unseres Glaubens lassen wir uns **von Zielen** (vgl. 4.3.) leiten¹⁴, die den vielfältigen Aktivitäten in unserer Landeskirche eine gemeinsame Ausrichtung geben.

- Wir bieten Orientierung.
- Wir laden zu aktiver Mitgestaltung und Beteiligung ein.
- Wir nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr.
- Wir machen Menschen Mut zum Glauben.
- Wir machen uns für Menschen stark.
- Wir fördern die weltweite Ökumene mit anderen Kirchen.
- Wir machen uns auf den Weg zu den Menschen.
- Wir sind offen und einladend.
- Wir feiern lebendige Gottesdienste.
- Wir begleiten die Menschen.“¹⁵

4.2. Handlungsfelder und Handlungsziele

4.2.1. Handlungsfelder

Ausgehend von den Impulsen des EKD-Papiers „Kirche der Freiheit“ (Mitgliederorientierung, Außenorientierung, Aufbrüche usw.) sowie der Arbeitshilfe der EKvW „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“¹⁶ besteht die Notwendigkeit der Verankerung der

¹⁴ Hier ist zu bedenken, dass man sich nur dann von Zielen leiten lassen kann, wenn man derartige Ziele auch konkretisiert, sie realisiert, die Zielerreichung ständig beobachtet und entsprechend den gewonnenen Erfahrungen die Ziele wieder neu justiert oder bestätigt.

¹⁵ Gemeinde auf gutem Grund, S. 34.

¹⁶ Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns, Arbeitshilfe der Evangelischen Kirche von Westfalen, Januar 2005 (vgl. S. 10 ff: Das eigene Profil bestimmen, Die Erwartungen der Kirchenmitglieder wahrnehmen, Eine Konzeption entwickeln).

Leitsätze des Kirchenbildes in der konkreten Organisation der Kirche, damit sie eine erkennbare und nachvollziehbare Wirkung für die Kirchenmitglieder entfaltet.

Damit wir als Organisation auch tun, was wir sagen, sind Handlungsfelder festzulegen, die den Leitlinien entsprechen. Die Handlungsfelder sind der Raum für die Lebensäußerungen der evangelischen Kirche auf allen Ebenen und spiegeln somit die Dimensionen des Kirchenbildes der EKvW. Sie sind für uns unverzichtbar.

Die Kirche muss dafür sorgen, dass diese Handlungsfelder auf jeder Verfassungsebene ausgestaltet werden und niemandem das Glaubenszeugnis in einer dieser Hinsichten vorenthalten bleibt. Es geht um das ganze Evangelium für alles Volk.¹⁷ In welcher Weise die Handlungsfelder ausgefüllt werden (z. B. operativ, stellvertretend, koordinierend usw.), ist arbeitsteilig zu bestimmen.

Die Handlungsfelder¹⁸ sind:

1. Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur¹⁹
2. Seelsorge und Beratung
3. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung
4. Mission und Ökumene
5. Bildung und Erziehung
6. Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung.

Die Lebensäußerungen der Kirche sind in sechs Handlungsfeldern gegliedert. Jedes Handlungsfeld wird durch ein Grundthema zusammengehalten und bestimmt. Zugleich bilden die Handlungsfelder aber auch Dimensionen, denen wir in jedem anderen Handlungsfeld ebenso begegnen. Mission und Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit und Bildungshandeln sind z. B. in allen anderen Handlungsfeldern als Dimensionen präsent.

4.2.2. Handlungsziele

Innerhalb dieser Handlungsfelder ist **zielorientiert** zu realisieren, was im Leitbild beschrieben wurde²⁰.

Dass wir durch **Zielorientierung** führen, haben wir im Kirchenbild (s.o. 4.1.) und in den „Grundsätzen für Führung, Leitung und Zusammenarbeit“ festgelegt. Das neue Visitationsgesetz sieht ausdrücklich Zielvereinbarungen zur Ergebnissicherung vor. Über die Erarbeitung und Operationalisierung von Zielen können wir verbindlich vereinbaren und schrittweise sichtbar machen, wer welche Beiträge zur Erreichung der gemeinsamen Ziele (Menschen gewinnen, Mitglieder stärken, Glauben vermitteln, Verantwortung übernehmen) beitragen und wer sie auf welcher Ebene in welchem Bereich einbringt.

¹⁷ Barmen VI: „Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft der freien Gnade auszurichten *an alles Volk.*“

¹⁸ Die Reihenfolge entspricht der Abfolge der gesamtkirchlichen Haushaltssystematik.

¹⁹ Vgl. Räume des Glaubens – Räume der Freiheit, Kulturpolitische Leitlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, 2004.

²⁰ Leuenberger Konkordie 35: „Die Kirchengemeinschaft *verwirklicht sich im Leben der Kirchen und Gemeinden.* Im Glauben an die einigende Kraft des Heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus.“

Aus den Zielvereinbarungen²¹ in den Handlungsfeldern der Verfassungsebenen (s. u. 4.3.), die den Gesamtzielen entsprechen, ergeben sich Qualitätsstandards, die zu erfüllen sind. D. h.: Qualitätsstandards gelten nicht unabhängig von unseren selbst gesetzten Zielen. Die Qualität unseres Handelns bemisst sich vielmehr daran, dass unser Handeln der Erreichung unserer Ziele dient. Die Legitimation der Ziele im Rahmen der geltenden Ordnung unserer Kirche ist von wesentlicher Bedeutung. Die Kirche hat ihre Ziele selbst theologisch zu reflektieren und zu verantworten und kann sich ihre Ziele nicht vorgeben lassen. Hier kommt das Kriterium der „Mitgliederorientierung“²² zur Geltung: Am Evangelium orientierte und zu orientierende Glieder der Kirche (in Organisationsperspektive: Mitglieder) nehmen im Hören auf das Evangelium das Wort Gottes wahr und antworten darauf in abgestufter Mitwirkungsverantwortung.

4.3. Die drei Verantwortungs- und Handlungsebenen nach unserer Kirchenordnung

Die Evangelische Kirche von Westfalen „baut sich in ihrer Ordnung von der Gemeinde her auf“²³. Die Kirchengemeinde ist dafür verantwortlich, dass die Kirche allen Menschen den Zugang zu den notwendigen Lebensäußerungen der Kirche gewährleistet.

In Form einer Zielformulierung²⁴ (etwa für das Jahr 2020) heißt das:

1. Jede Kirchengemeinde der EKvW stellt im Jahr 2020 durch örtliche, funktionale, initiativ- oder institutionelle Angebote alle Lebensäußerungen der Kirche in ihrem Gemeindegebiet sinnvoll²⁵ dar.
2. Jeder Kirchenkreis der EKvW gewährleistet im Jahr 2020, dass die Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Dienste, Institutionen und Initiativen in seinem Gebiet sich sinnvoll gegenseitig unterstützen und als synodale Gemeinschaft nach innen und außen konzeptionell abgestimmt (vgl. 4.1. - 4.2.) handeln²⁶.
3. Die Landeskirche gewährleistet im Jahr 2020, dass ihr Personal zweckmäßig zum Dienst in den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten aus-, fort- und weitergebildet wird und dass die Evangelische Kirche als synodale Gemeinschaft in ihrem Verantwortungsbereich nach innen und nach außen konzeptionell abgestimmt handelt.

²¹ Während in der Personalführung Zielvereinbarungen *zwischen Personen* getroffen werden, geht es bei den Zielvereinbarungen in der Organisationsentwicklung um Vereinbarungen *zwischen Organisationseinheiten* (z. B. Zielvereinbarung zwischen KSV und kreiskirchlichem Fachausschuss A).

²² Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns, Arbeitshilfe der EKvW, 2005.

²³ Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis, S. 31.

²⁴ Vgl. die Ausführungen zu 4.2.2. Die „Zielformulierung“ ist die sprachliche Form eines Zieles, in diesem Fall eines langfristigen Zieles. Das Ziel ist zu verstehen als die Beschreibung eines zukünftigen Zustands, der jetzt angestrebt wird. Es wird im Präsens Indikativ formuliert. Der Sinn ist: Gesetzt den Fall, das Ziel wird erreicht sein, dann sieht die Situation folgendermaßen aus ...

²⁵ Im Rahmen einer nachvollziehbaren und praktisch-theologisch verantworteten Gemeindekonzeption; vgl. „Gemeinde auf gutem Grund“, Eine Hinführung zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Bielefeld, o. J. (2006).

²⁶ Im Rahmen einer nachvollziehbaren und praktisch-theologisch verantworteten Konzeption für einen Kirchenkreis.

4.4. Die Aufgabenzuweisung an die drei Ebenen durch die Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschreibt als Grundfunktionen von Kirche u. a. die folgenden Inhalte für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche:

- Artikel 8 KO überträgt die „Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente“ dem **Presbyterium**. Es hat für die Bezeugung des Evangeliums gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis zu sorgen, gleichzeitig den Auftrag zur Seelsorge, zur diakonischen Arbeit, zum missionarischen Dienst und zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen.
- In gleicher Weise definieren Artikel 85 KO für den Kirchenkreis allgemein und Artikel 87 KO für die **Kreissynode** im Wesentlichen die kirchlichen Funktionen²⁷,
- ähnlich beschreibt Artikel 118 KO die Funktion der **Landessynode** mit zahlreichen Konkretisierungen.

Bezüglich der für die Kirchengemeinden im Einzelnen in Artikel 57 KO genannten Aufgaben fällt auf, dass sie teilweise im Wortlaut identisch, teilweise ähnlich formuliert sind wie die Konkretisierungen der Aufgaben der Kreissynode²⁸ und für die landeskirchliche Ebene²⁹. Besonders deutlich sind die Ähnlichkeiten im Bereich der „Diakonie“³⁰ sowie „Bildung und Erziehung“³¹.

Diese Beispiele dokumentieren: **Die drei Verfassungsebenen nehmen den kirchlichen Gesamtauftrag so wahr, dass sie sich bei ihrer jeweils besonderen Aufgabenerfüllung miteinander vernetzen.** Die Beispiele machen auch deutlich, dass je nach örtlicher Situation und Gestaltung örtlicher Strukturen die einzelnen Ebenen bestimmte Aufgaben wahrnehmen können.

Es stellt sich nunmehr die Frage, welche Aufgaben als Grundaufgaben („Grundfunktionen“) für jede Ebene unverzichtbar sind, welcher Aufgaben sie sich also nicht entledigen kann durch Verweis auf eine andere Ebene usw..

Die Landessynode 2001 fasste einen Beschluss über die Bildung von Gestaltungsräumen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Gestaltungsräume sollen es ermöglichen, Ressourcen zu bündeln und Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Sie haben an vielen Orten zu guten und sinnvollen Kooperationen und Vereinbarungen geführt, die es ermöglichen, die notwendigen Veränderungen behutsam zu gestalten. Die Gestaltungsräume sind aber keine vierte Verfassungsebene, sondern ermöglichen die planvolle Gestaltung eines Übergangs in eine neue und geklärte Struktur.

²⁷ Bezüglich der Verantwortung für die Verkündigung nach Artikel 87 Abs. 2 a KO in der Funktion des „Wächters“.

²⁸ Art. 87 Abs. 2 KO.

²⁹ Art. 118 Abs. 2 und 142 Abs. 2 KO.

³⁰ Art. 57 Buchst. m, 87 Abs. 2 Buchst. e, 142 Abs. 2 Buchst. f und g KO.

³¹ Art. 57 Buchst. k und l, 118 Abs. 2 Buchst. j KO.

4.5. Grundsätze für die Aufgabenzuordnung

Damit die jeweiligen Verantwortungsebenen ihre Aufgaben sinnvoll erfüllen können, brauchen wir Grundsätze für die Aufgabenzuordnung: Die Kirche muss darauf achten, dass ihr Aufbau und ihre Aufgabenverteilung der Aufgabenwahrnehmung angesichts der zukünftigen Herausforderungen dienen³².

In der Form einer Zielformulierung (z. B. bis 2020) bedeutet das:

Die Gliederung von Organisationseinheiten und ihre Aufgabenwahrnehmung erfolgt ab 2020 jederzeit so,

1. dass die Kirche ihre Ziele (Menschen gewinnen, Mitglieder stärken, Glauben vermitteln, Verantwortung übernehmen) auf allen Handlungsebenen besser erreichen kann als zuvor,
2. dass die Kirche ihre Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einlösen kann,
3. dass die Erkenntnisse, welche die Kirche über Voraussetzungen und Inhalt ihres Auftrags in der jeweils aktuellen Situation gewinnt, in ihre Selbstorganisation einfließen,
4. dass zu jeder Zeit klar ist,
 - a. welche Aufgaben durch die jeweilige Ebene originär wahrgenommen werden;
 - b. welche Aufgaben koordiniert und gesteuert werden;
 - c. welche Aufgaben beaufsichtigt, beraten und begleitet werden.

4.6. Konkretisierungen (unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive Mitgliederorientierung)

Es stellt sich die Frage:

Welche konkreten Handlungen innerhalb der Handlungsfelder der Kirche darf jeder Mensch in jedem Fall verlässlich erwarten, wenn er mit einer der Verantwortungsebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen als Mitglied oder Nichtmitglied in Kontakt kommt? (Mitgliederorientierung)

Die beiliegenden Tabellen für Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche (*Anlage*) sollen dazu anregen, die Frage nach den Kriterien für die Leistungsfähigkeit kirchlichen Handelns zu diskutieren und Entscheidungen vorzubereiten.

Als Ergebnis einer Diskussion über die konkreten Aufgaben auf den jeweiligen Ebenen entsteht eine Selbstbindung, die eine gute Verbindung von Konzeptionsentwicklung und Visitationshandeln der Kirche schafft und den Einstieg in eine umfassende Qualitätsentwicklung ermöglicht.

4.7. Fragestellung für die Weiterarbeit

Nach 10 Jahren Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und nach den beschriebenen vielfältigen Klärungen beobachten wir intensive Kooperations- und Vereinigungsprozesse auf der Ebene

³² vgl. EKD-Grundsatz: Nicht mehr durch Herkommen, sondern durch Notwendigkeit für das künftige protestantische Profil ist eine Aufgabe zu begründen.

der Kirchengemeinden und der Landeskirche (Standorte, pfarramtliche Verbindungen, Vereinigungen³³, Nachbarschaften/Regionen). Vereinigungen von Kirchenkreisen sind nicht in einem mit den Kirchengemeinden vergleichbaren Maße geschehen.

- Die Reformvorlage 2000 hatte den damaligen IST-Größen der Kirchenkreise (1999) mögliche SOLL-Größen gegenüber gestellt. Empfohlen wurde ein Richtwert für einen Kirchenkreis von 120.000 bis 150.000 Gemeindegliedern. In der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ wurde angenommen, dass damit eine ausreichende finanzielle und personelle Kraft zur Verfügung steht, die Aufgaben eines Kirchenkreises dauerhaft zu erfüllen³⁴.
- Inzwischen ist deutlich geworden, dass die Reform-Teilprozesse nicht vorrangig durch derartige quantifizierte Soll-Vorgaben zu steuern sind. Vielmehr sind gleichrangig Aufgaben und Ziele zu vereinbaren, auf die hin dann die Ressourcen (finanzielle Mittel, Organisationsgrößen) zu beziehen sind.

Die Frage lautet dann: Kann ein Kirchenkreis seine in der Kirchenordnung beschriebenen Aufgaben auch dann erfüllen, wenn die Zahl der Gemeindeglieder erheblich geschrumpft ist und weiter schrumpft und wenn immer weniger Kirchensteuermittel zur Verfügung stehen?

Wir brauchen auf der landeskirchlichen Ebene für die Kirchenkreise dasselbe Instrumentarium, das wir in den Kirchenkreisen bereits entwickelt und mit Erfolg angewendet haben, um Kirchengemeinden dort zu Kooperationen und Vereinigungen zu veranlassen, wo der Auftrag der Kirche anders nicht mehr wahrgenommen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, was geschehen soll, wenn Kirchenkreise sich nicht einigen können, der Gesamtauftrag der Kirche jedoch sinnvoller Weise nur gemeinsam wahrgenommen werden kann.

Auf der Kirchenkreisebene hat der Kreissynodalvorstand gegenüber den Gemeinden dann die Initiative ergriffen und die erforderlichen Anpassungs- und Umstellungsprozesse eingeleitet. Auf der landeskirchlichen Ebene kommt diese Aufgabe der Kirchenleitung zu.

Die konkrete Fragestellung lautet:

Was muss in Zukunft gewährleistet sein, damit ein Kirchenkreis eine leistungsfähige Einheit ist, welche die Aufgaben einer mitgliederorientierten Kirche auf allen Handlungsfeldern erfüllen kann, sei es eigenständig oder in Kooperation oder auf dem Weg einer Vereinigung?

5. Was ist eine leistungsfähige Einheit? - Kriterien

5.1. Ausgangspunkt: Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach der Kirchenordnung

Folgende Zielformulierung (z. B. bis 2020) bietet sich an:

1. Alle Kirchengemeinden der EKvW sind 2020 lebens- und leistungsfähige Organisationseinheiten. Sie bringen die personellen, sachlichen und finanziellen Mittel auf, um die Aufgaben nach Artikel 8 und 9 KO (bzw. nach der oben vorgeschlagenen Aufgabenzu-

³³ Die Anzahl der Kirchengemeinden hat sich in den vergangenen 10 Jahren von 620 auf 558 reduziert.

³⁴ Vgl. Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“, S. 78 f. sowie Alfred Buß, Bericht des Präses, Landessynode 2007, Materialien für den Dienst 2007, S. 25.

ordnung) wahrzunehmen und bezüglich dieser Aufgaben eine Grundversorgung in allen Dimensionen der Handlungsfelder sicherzustellen.

2. Alle Kirchenkreise der EKvW sind 2020 lebens- und leistungsfähige Organisationseinheiten. Sie bringen die personellen, sachlichen und finanziellen Mittel auf, um die Aufgaben gemäß Art. 85 und 87 KO wahrzunehmen. Zur Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung von Aufgaben in allen Dimensionen der Handlungsfelder unterhalten bzw. errichten sie Dienste und Einrichtungen.

5.2. Leistungsfähige Strukturen

Zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis besteht keine vom Inhalt her bestimmte Kompetenzabgrenzung. Sie ergibt sich vielmehr aus dem räumlichen Kompetenzbereich von Kirchengemeinde und Kirchenkreis. Soweit die Aufgaben den räumlichen Bereich der einzelnen Kirchengemeinden übersteigen und nicht den räumlichen Bereich der gesamten Landeskirche ausfüllen, sind sie Angelegenheiten des Kirchenkreises. Diese Kompetenzverteilung enthält Elemente eines Subsidiaritätsprinzips, das im Aufbau der Kirche angelegt ist. Was die Kirchengemeinde aus eigener Kraft erledigen kann, soll vom Kirchenkreis nicht ausgeführt werden; was die Kirchengemeinde allein nicht erledigen kann, wird zur notwendigen Aufgabe der Gemeinschaft.

Daneben ergibt sich die Abgrenzung aus den unterschiedlichen Kräften und Mitteln von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Der „Ausgleich der Kräfte und Lasten“ (Art. 85 Abs. 2 KO) ist dabei mehr als nur ein Hinweis auf den innersynodalen Finanzausgleich.

Im Kirchenkreis sind die Kirchengemeinden miteinander verbunden und zur Zusammenarbeit verpflichtet. Neben dem Ausgleich der Kräfte und Lasten sowie der erkennbaren Repräsentanz der evangelischen Kirche in der Region hat der Kirchenkreis die Aufgabe der „Dienstleistung und Aufsicht“: „Für die Kirchengemeinden erbringt der Kirchenkreis vielfältige Dienstleistungen. Er erledigt für sie Verwaltungsaufgaben, sorgt für die notwendigen Versicherungen, ist bei der Aufstellung von Haushaltsplänen behilflich und begleitet und beaufsichtigt die Finanz- und Personalwirtschaft der Kirchengemeinden. Der Kirchenkreis ist Träger von Einrichtungen, die über den Rahmen der Ortsgemeinde hinausgehen. ... Er nimmt im Auftrag der Landeskirche Aufgaben wahr und wirkt an der Leitung der Landeskirche mit³⁵.“ Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Presbyterien sowie über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben³⁶.

Die unterschiedlichen Ebenen können ihre Aufgaben nur angemessen wahrnehmen, wenn ihre Leistungskraft dafür ausreicht. Die Strukturen müssen die Auftrags Erfüllung gewährleisten.

„Das Ziel der Bildung leistungsfähigerer Kirchenkreise muss allen Beteiligten bis zu den unmittelbar durch die Veränderungen in ihren alten Gewohnheiten Betroffenen immer wieder dringlich ans Herz gelegt werden“³⁷.

Der Gedanke der Leistungsfähigkeit hat seinen Niederschlag sogar im kirchlichen Verfassungsrecht gefunden:

³⁵ Gemeinde leiten, Handbuch für die Arbeit im Presbyterium, 2008, S. 82.

³⁶ Vgl. Art. 114 Abs. 2 KO.

³⁷ Beschluss der Generalsynode der APU vom 11. März 1930.

„Kirchenkreise sollen so gestaltet sein, dass eine für ihre Aufgaben ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet bleibt. Die gegebenen äußeren Strukturen sind zu berücksichtigen. Ist die Voraussetzung nach Satz 1 nicht mehr gegeben, können Kirchenkreise geändert werden, indem Kirchenkreisgrenzen neu gezogen, Kirchenkreise aufgehoben, umgebildet oder vereinigt werden“³⁸.

Dieser Grundsatz sollte auch Eingang in das westfälische Kirchenverfassungsrecht finden. Der Begrenzung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise „durch Herkommen“ (Art. 6 Abs. 2 KO) muss die Leistungsfähigkeit für ihre Aufgaben entsprechen.

5.3. Schlüssige Organisation durch Konzeption

Ziel: Jeder Kirchenkreis der EKvW hat in einer „Konzeption für einen Kirchenkreis“ seine Rahmenbedingungen, Ziele und Zielerreichungsverfahren (Organisation, Personal, Finanzen) schlüssig dargestellt.

„Eine Konzeption für einen Kirchenkreis enthält die Beschreibung der kirchlichen, sozialen, kulturellen und demografischen Wirklichkeit in einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Region“³⁹. „Ob und in welcher Weise ein Kirchenkreis vom ländlichen Raum oder in der Stadt geprägt ist, kommt hier zur Sprache. Auch die Frage nach der kirchlichen Prägung (z. B. Diaspora oder evangelisches Kerngebiet) wird hier aufgenommen und reflektiert“⁴⁰.

Auf die so beschriebene Situation bezogen ist dann jeweils zu klären,

- wie der Kirchenkreis den pfarramtlichen Dienst auf Dauer im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes sicherstellt;
- wie der Kirchenkreis innerhalb einer Finanzgemeinschaft im innersynodalen Finanzausgleich ausgeglichene Haushalte der Kirchengemeinden, der Kreissynodalkasse und somit der Finanzgemeinschaft auf Dauer sicherstellt;
- wie die sechs Handlungsfelder als Grunddimensionen jeweils erkennbar sind und durch mindestens eine Stelle einer hauptamtlichen Mitarbeiterin bzw. eines hauptamtlichen Mitarbeiters abgebildet werden (Kreiskantorat, Bildungsarbeit, Verwaltung usw.)⁴¹;
- wie alle sechs Handlungsfelder mit entsprechenden Handlungszielen belegt sind.

³⁸ Artikel 96 Abs. 1 Kirchenordnung der EKvR.

³⁹ Gemeinde auf gutem Grund, Eine Hinführung zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise, S. 8.

⁴⁰ Vgl. zum Ganzen auch: Wandeln und gestalten, Missionarische Chancen und Aufgaben der evangelischen Kirche in ländlichen Räumen, EKD-Texte 87, Hannover, 2007; Gott in der Stadt, Perspektiven evangelischer Kirche in der Stadt, EKD-Texte 93, Hannover 2008; Kirche mit Zukunft, Reformvorlage 2000, S. 73 f unterscheidet zwischen Stadtteilgemeinde, Kirche in der Kommune, Kirche auf dem Land und Kirche in der ländlichen Diaspora.

⁴¹ Vgl. Bericht über die Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden zu den Themen Personalplanung und Finanzen an die Landessynode 2006 (Vorlage 4.2. der Landessynode 2007, S. 41) und den Selbstbindungsbeschluss der Kirchenleitung zum Finanzausgleichsgesetz vom 14.03.2002 (Festlegung des Korridors). Es wird eine Sicherstellung kreiskirchlicher Arbeitsfelder durch Kreisparstellen empfohlen – verbindlicher Richtwert: eine Kreisparstelle je 20.000 Gemeindeglieder.

Jeder Kirchenkreis der EKvW hat im Jahre 2020

- **mindestens je eine Personalstelle in jedem Handlungsfeld⁴²**
- **den pfarramtlichen Dienst gesichert**
- **eine schlüssige Konzeption mit einer entsprechenden Organisation**
- **einen ausgeglichenen Haushalt.**

Gesamtkirchlich ist hierzu die Frage nach der angemessenen Repräsentanz in öffentlichen Bezugsgrößen und Lebensräumen – nach außen - ebenso zu klären wie die Frage der Kommunikationsfähigkeit und der Leitungsspanne nach innen. Wenn auf der einen Seite leistungsfähige Kirchenkreise größere Einheiten erforderlich machen, dann muss auf der anderen Seite die Frage der internen und externen Kommunikation neu bedacht werden.

6. Veränderungen von Rahmenbedingungen für kirchenleitendes Handeln

6.1. Strukturveränderungen bei mangelnder Leistungsfähigkeit

Können die Aufgaben gemäß den oben genannten Kriterien in den entsprechenden Handlungsfeldern nicht mehr wahrgenommen werden (mangelnde Leistungsfähigkeit), sind die Strukturen durch Beschluss von Kirchenleitung bzw. Landessynode zu verändern (vgl. Art. 6 Abs. 2, Art. 84 Abs. 2 KO). Die Verlagerung eigener Aufgaben auf Dritte, etwa durch die Errichtung von Verwaltungseinheiten für mehr als zwei bis drei Kirchenkreise o. ä. stellt die Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen auf Dauer nicht sicher. Es vermeidet aber die Grundsatzfrage nach Vereinigungen von Kirchenkreisen, führt zu unklaren Kompetenzen von Kreissynoden und Kreissynodalvorständen und damit zum Verlust politischer Steuerungsfähigkeit.

6.2. Haushaltssicherung/Ersatzvornahme

Die Einführung des Haushaltssicherungskonzeptes (vgl. § 67a, 67b VwO) war ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften. Anstelle des obsoleten Artikel 160 KO sollten die Grundlagen einschließlich der Möglichkeit der Ersatzvornahme ähnlich wie in der EKIR⁴³ auch in der westfälischen Kirchenordnung verankert werden.

6.3. Intervention bei Pflichtverletzungen von Leitungsorganen

Die Interventionsmöglichkeiten bei Pflichtverletzungen der Leitungsorgane sind zu überprüfen. Sieht Art. 80 KO die Möglichkeit der Auflösung eines Presbyteriums mit der Folge der

⁴² Kommentar: Kooperation zwischen Kirchenkreisen kann dazu dienen, diesen Personalschlüssel zu realisieren, wenn bestehende oder zu entwickelnde Anstellungsverhältnisse optimiert werden. Sie hat nicht die Aufgabe, diese Anforderung zu ermäßigen (z. B. durch Teilung einer Stelle und daher faktische Reduzierung um 50 %).

⁴³ Vgl. KO EKIR Artikel 168, Abs. 4: „Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr nach dieser Ordnung und den kirchlichen Gesetzen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Aufsichtsführenden anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Trifft der Kreissynodalvorstand die Anordnung, ist die Kirchenleitung zu informieren. Kommt die kirchliche Körperschaft der Anordnung der Aufsichtsführenden nicht innerhalb dieser Frist nach, so kann die Kirchenleitung das Erforderliche an Stelle und auf Kosten der beaufsichtigten Körperschaft selbst durchführen oder die Durchführung auf andere übertragen (Ersatzvornahme).“

Bestellung von Bevollmächtigten vor, fehlt auf der Ebene des Kirchenkreises eine entsprechende Regelung für den Kreissynodalvorstand. Dies ist nur historisch zu erklären; nach dem Ausbau der mittleren Ebene ist dies jedoch nicht mehr verständlich.

6.4. Stellenbesetzungen bei laufenden Strukturprozessen

Der Eintritt von Vakanzen fördert in der Regel Strukturprozesse. Für den KSV und das LKA bestehen in solchen Fällen durch die Entscheidung über die Freigabe/Nicht-Freigabe der Stelle zur Wiederbesetzung ggf. sogar die Stellenaufhebung erhebliche Steuerungsmöglichkeiten. Bei einer Vakanz im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten „soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen“ (Art. 108 Abs. 4 S. 1 KO). Es ist zu prüfen, ob die Wahl nicht von einer „Freigabeentscheidung“ der Kirchenleitung abhängig gemacht werden sollte. Im Übrigen sollte bei der Wahl § 7 Satz 1 KPfG (Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen) verstärkt Beachtung finden.

6.5. Berichtswesen/Visitation

Die Leitungsorgane sind durch bestimmte Verfahren zu informieren und zur ggf. erforderlichen Entscheidung zu befähigen. Dazu ist ein standardisiertes Berichtswesen zu entwickeln:

- Die Gemeindeberichte sind zu standardisieren und mit der Gemeindekonzeption zu verknüpfen.
- Die Kirchenkreise erstellen entsprechende Berichte für die Landeskirche.
- Ein standardisiertes Finanzreporting wird eingeführt und in der VwO verankert.
- Das jährliche Planungsgespräch zwischen Landeskirche und Kirchenkreis ist verbindlich.
- Visitationen führen zu Zielvereinbarungen; die Zielerreichung ist zeitnah zu überprüfen.

Anlage:

Aufgabe Kirchengemeinde – Kirchenkreis – Landeskirche: Beispiele⁴⁴

⁴⁴ Die beiliegenden Tabellen für Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche sollen dazu anregen, die Frage nach den Kriterien für die Leistungsfähigkeit kirchlichen Handelns zu diskutieren und Entscheidungen vorzubereiten. S.o. S. 12.

Beispiele für die Handlungsfelder der Kirchengemeinden

<i>Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur</i>	<i>Seelsorge und Beratung</i>	<i>Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung</i>	<i>Mission und ökumene</i>	<i>Bildung und Erziehung</i>	<i>Leitung, (incl. Öffentlichtkeitsarbeit) und Verwaltung</i>
Art. 8, 20, 21, 56, 57, 168, 170, 171 KO - I Gottesdienststätte	Art. 8, 20, 21, 56, 57, 188, 190 KO - alle Amtshandlungen	Art. 8, 56, 57, 60 KO - Besuchsdienste	Art. 8, 56, 57, 60 KO - ACK-Kontakte vor Ort	Art. 56, 57, 191, 203 KO - Kindergarten	VwO - Presbyterium mit Gemeindekonzept
- Sonntagsgottesdienst	- häuslicher Notfall	- individuelle Hilfen gestalten und vermitteln	- ein missionarischer Impuls	- Kindergruppe	- verlässliches Gemeindebüro
- Gottesdienstangebot für Kinder	- Krankenbesuch	- Kollekten	- Teilhabe an Kirchenkreis-Partnerschaft	- Jugendarbeit	- Gemeindebeirat
- I Gemeindehaus	- Hausbesuche incl. Altenheim	- interreligiöser Dialog vor Ort	- Kontakte der Hauptamtlichen mit anderen Konfessionen	- Konfirmandenarbeit	- Verantwortung für Gebäude und Personal wahrnehmen
- verlässlicher Küsterdienst	- Besuchsdienst (begleitet)	- Bedarfsermittlung der sozialen Probleme am Ort	- ökumenische Gottesdienste/Trauungen	- Schulgottesdienste	- Werbung für Veranstaltungen
- verlässliche kirchenmusikalische Begleitung	- Erreichbarkeit	- „prophetisches Wächteramt“	-	- Kontaktstunde	- Gemeindebrief Schaukasten MA-Info
- Chor	-	- Kontakt zu gesellschaftl. relevanten Gruppen vor Ort	-	- thematische Angebote	-
-	-	-	-	-	- Pressearbeit „Basis-Auftritt im Internet“
-	-	-	-	-	-

Beispiele für Handlungsfelder der Kirchenkreise

<i>Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur</i>	<i>Seelsorge und Beratung</i>	<i>Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung</i>	<i>Mission und ökumene</i>	<i>Bildung und Erziehung</i>	<i>Leitung, (incl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung</i>
Art. 87 KO; § 16 KiMuG - hauptamtlicher Kreiskantor (A)	- Krankenhaussel- sorge - Notfallseelsorge - Seelsorge in regio- nalen Herausforde- rungen - Qualitätsentwick- lung von seelsorgli- chen Angeboten - Koordination von verschiedenen Seel- sorgeangeboten	- Diakonisches Werk - Beauftragter Pfar- rer oder Sozialrefe- rent - interreligiöser Dia- nolog in der Region - Kontakte zu Wirt- schaft, Handwerk, Gewerkschaft - Wahrnehmung von sozialen Krisen in der Region - Kontakte zu Kom- munen auf entspr. Ebene - Kontakte zu Man- datsträgern	Art. 85 KO - Kirchenkreis- Partnerschaft - internationale Kontakte - ACK-Mitglied in der Region - Ökumene-Beauf- tragung/Mitarbeit im RAK/MÖWe - Beratung und Begleitung der Gemeinden (Themen usw.) - ökumenisch- missionarischer Event	Art. 87, 203 KO; Vereinbarung RU - Fortbildung für Presbyterinnen und Presbyter - Schulleferat - Jugendreferat - Erwachsenenbil- dung - Kita-Fachberatung - Multiplikatoren- Ausbildung - Fortbildung Ehrenamtlicher	Art. 86, 88, 104, 106, 112, 114 KO; VwO - Kreissynode mit Kirchenkreiskonzept, synodale Ausschüsse - Visitierendes Han- deln u. Aufsichts- handeln durch KSV u. Superintendent(in) - Gem. Verwaltung (Kreiskirchenamt) - Dienstleistung f. d. Kirchengemeinden – synodale Dienste - Stelle für Öffent- lichkeitsarbeit (Stabs- stelle) Internetpräsenz - Trägerverbände - Fundraising
- zentrale Gottes- dienste zu bes. Anlässen - Qualitätsentwick- lung für Gottesdienste - Fortbildung für Lektorinnen und Lektoren - Fortbildung für Abendmahlhelfer/ -helferinnen - Chorangebot und bes. Konzerte	-	-	-	-	-

Beispiele für Handlungsfelder der Landeskirche

Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur	Seelsorge und Beratung	Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	Mission und Ökumene	Bildung und Erziehung	Leitung, (incl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung
Art. 118, 142, 219, 226 KO - Aus- und Fortbildung von Theologinnen und Theologen - IAFW - Aus- u. Fortbildung Kirchenmusik - IAFW/Hochschule für Kirchenmusik - Aus- und Fortbildung von Laienpredigerinnen u. Laienpredigern - IAFW - Ordination - Agenden und Gesangbuch - Kulturarbeit bzw. -netzwerk	- Seelsorgeaus- und -fortbildung; insb. Krankenhausseelsorge - Gemeinsame Finanzierung der Telefonseelsorge - Hauptstelle für Beratung - Polizeiseelsorge incl. Koordination - Gefängnisseelsorge incl. Koordination - Gemeindeberatung	- „Spitzenverband“ mit fachlicher Stärke - Institut für Kirche und Gesellschaft - Wahrnehmung der sozialen Probleme in NRW und Stellungnahme - Frauenreferat - Kontakte zu Landtag und MdB's in der Region/Ev. Büro - Interreligiöser Dialog	Art. 118, 142 KO; DiakonieG - VEM-Mitgliedschaft - MÖWe-Netzwerk mit thematischen Schwerpunkten - ACK-NRW Mitbeteiligung - Amt für missionarische Dienste - Fragen der Weltgerechtigkeit intern und extern wachhalten - Großveranstaltungen	Art. 118, 142, 203 KO - Fachverband Kita* - Amt für Jugendarbeit* (Jugendverbände) - Pädagogisches Institut* *incl. Koordinat. KK-Ebene - Evangelische Schulen - Tagungsstätte Haus Villigst - Ev. Fachhochschule RWL - Ev. Erwachsenenbildung	VwO - Landessynode mit Rahmenbeschlüssen/ Kirchenbild - KL und LKA (gem. Rechnungsprüfung, Archiv) - Presseverband - Kirchenzeitung UK - Internetpräsenz und -kompetenz - Gleichstellung - Struktur- und Finanzberatung

Die Beschlüsse und Überlegungen der Kirchenleitungen der EKvW und der EKIR (in Aufnahme der Arbeit des gemeinsamen Kooperationsausschusses) sind in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung.